

**4. Motion von Franz Eugster, Andreas Opprecht, Ruedi Zbinden, Sonja Wiesmann und Bernhard Braun vom 20. Mai 2020 "Kein Ausverkauf von Versorgungsinfrastrukturen" (20/MO 1/21)**

**Beantwortung**

**Präsidentin:** Die Beantwortung des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort haben zuerst die Motionäre.

**Diskussion**

**Franz Eugster, CVP/EVP:** Es gibt ein paar Dinge im Leben, ohne die wir nicht auskommen. Ein Beispiel dafür sind unsere Versorgungsinfrastrukturen. Bei solch wichtigen Gütern ist es entscheidend, dass der Verbraucher eine Mitsprachemöglichkeit behält. Bei einem Verkauf unserer Versorgungsinfrastrukturen an private Organisatoren verlieren wir dieses Mitspracherecht und damit auch den Einfluss auf einen Teil unserer Grundversorgung. Das wäre fatal. Man muss nur einmal über die Grenzen schauen, um zu sehen, was passiert, wenn die Versorgungsinfrastrukturen nicht mehr der Bevölkerung gehören. Der Regierungsrat meint, dass es sich bei Bürglen um einen Einzelfall im Mittelthurgau handle und deshalb keine gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Das stimmt nicht. Es gibt auch Beispiele aus dem Hinterthurgau, in denen Versorgungsinfrastrukturen verkauft wurden. Das Interesse an unseren grundlegenden Gütern ist auch bei ausländischen Konzernen gross. Man denke nur einmal an den weltweiten "Run" auf Wasser. Die Eigentumsverhältnisse unserer Versorgungsinfrastrukturen sind ganz unterschiedlich geregelt. Zum grossen Glück sind sie jedoch sehr bürgernah organisiert. Es ist zu hoffen, dass keine Versorgungsinfrastruktur verkauft wird oder verkauft werden muss. Falls aber doch, müssen die rechtlichen Grundlagen bereit sein, um einen Ausverkauf verhindern zu können. Wir verlieren nichts, wenn wir diese Grundlagen jetzt schaffen, ganz im Gegenteil. Wir ermöglichen es den Gemeinden und dem Kanton, die Hand schützend über unsere Versorgungsinfrastrukturen zu halten. Diese sind zu wichtig, als dass wir es uns erlauben könnten, sie aus der Hand zu geben. Ich bitte deshalb darum, unsere Motion erheblich zu erklären.

**Pagnoncini, GLP:** Gemeinden sind mit den Versorgungsinfrastrukturen oft überfordert, haben keine Ressourcen und nutzen die Zusammenarbeit. Die Arbeiten werden durch den Souverän rasch an einen professionellen Anbieter vergeben. Statt damit fortschrittlich kostengünstig zu sein, kann dies aber auch negative Folgen mit sich ziehen. Die Motionäre verlangen eine gesetzliche Grundlage, damit die durch die Anlagen versorgten Gemeinden bei einem Verkauf einer Versorgungsanlage an einen Monopolbetrieb ein

Vorkaufsrecht erhalten. Die Gemeinden und der Kanton können die Versorgungsaufgaben gemäss Gesetzgebung zwar führen, diese aber auch an Private oder öffentlich-rechtliche Korporationen und Anstalten übertragen. Das Gesetz über die Gemeinden präzisiert zu dieser Möglichkeit der Übertragung von Gemeindeaufgaben, dass die Gemeinde die Aufgaben rückübertragen kann, wenn das Unternehmen zustimmt oder die Aufgabenerfüllung nicht mehr gewährleistet ist. In jüngerer Zeit bieten private und gewinnorientierte Dienstleister in der Schweiz die Betriebsführung der Versorgungen an. Die Chancen sind dabei mit Risiken gepaart. Die Vorgaben betreffend Unterhalt und Erneuerung der Anlagen sind meist unzureichend oder werden nicht eingehalten. Wasser ist ein Allgemeingut. Die Bevölkerung und die Wirtschaft haben zu fairen und rechtsgleichen Bedingungen ein Anrecht darauf. Die öffentliche Wasserversorgung im Kanton Thurgau ist eine Gemeindeaufgabe, die sich nach den Vorgaben des öffentlichen Rechts richtet. Da die Auslagerung eines Konzessionsvertrags bedarf, die Aufsichtspflicht und die Kontrolle bei der Gemeinde bleibt und das Eigentum der Wasserversorgung bei Beendigung der Konzession an die Gemeinde zurückgeht, ist ein zusätzliches gesetzliches Vorkaufsrecht nicht notwendig. Das sieht die GLP-Fraktion ebenso. Die Pflichtverletzungen von Netzbetreibern im Bereich "Strom" ist ebenfalls gesetzlich geregelt. Kommt ein Netzbetreiber seinen Betriebs- oder Unterhaltungspflichten ungenügend nach, hat die Gemeinde eine einvernehmliche Lösung zur Beseitigung der Mängel anzustreben. Ist keine einvernehmliche Lösung möglich, kann der Kanton geeignete Massnahmen anordnen. Die Gaswerke sind bereits sehr heterogen angesiedelt. Wir sind der Ansicht, dass ein Vorkaufsrecht für versorgte Gemeinden keine Verbesserung der Versorgungssicherheit mit sich bringen würde. Die GLP-Fraktion ist einheitlich der Meinung, dass die Regelwerke für den Fall der Auslagerung einer Infrastruktur ausreichend sind. Ist die Versorgungssicherheit gefährdet, stehen dem Kanton die notwendigen gesetzlichen Mittel zur Verfügung, um diesem Missstand begegnen zu können. Die GLP-Fraktion wird die Motion somit einstimmig nicht erheblich erklären.

**Gallus Müller**, CVP/EVP: Die Motion wurde in der CVP/EVP-Fraktion intensiv beraten. Einer Mehrheit der Fraktion erscheint es sinnvoll, wenn wir eine gesetzliche Bestimmung hätten, die im Falle eines Verkaufs einer Versorgungsinfrastruktur den Gemeinden, Nachbargemeinden oder dem Kanton das Vorkaufsrecht einräumt. Es ergibt Sinn, wenn die eigene Bevölkerung die Hoheit über die Anlagen verfügt und somit auch die Kontrolle über die Gebühren behält. Auch wenn zu hoffen ist, dass diese Bestimmung nie nötig sein wird, wären wir immerhin bereit und müssten keine kurzfristige Hauruck-Übungen machen. Es gilt für einmal: "Nützt's nüt, so schad's nüt". Wenn es dann aber gebraucht wird, haben wir es. Die Mehrheit der CVP/EVP-Fraktion ist deshalb für Erheblicherklärung der Motion.

**Wiesmann Schätzle, SP:** Gewisse Güter und Dienstleistungen gehören zur Grundversorgung. Ist die Qualität ungenügend, wird der Alltag mühsam. Weil diese Dienstleistungen wichtig sind, sorgt der Staat dafür, dass sie für alle verfügbar sind. "Service Public" umfasst die Grundversorgung mit Infrastrukturgütern und Dienstleistungen, die für alle Bevölkerungsschichten und Regionen des Landes zu gleichen Bedingungen, in guter Qualität und zu angemessenen Preisen zur Verfügung stehen sollen. Das ist zumindest das, was der Bundesrat unter "Service Public" versteht. Wir sind uns wohl einig, dass es in der vorliegenden Motion um diesen Bereich geht. Wasser, Strom und Gas gehören unbestritten zu den Gütern, die in die Kategorie "Grundversorgung" gehören. Es erstaunt wohl nicht, dass seitens der SP-Fraktion der Grundsatz gilt, dass staatliche Organe diese Aufgabe wahrnehmen müssen. "Service Public" gehört in die Hand des Gemeinwesens. Wir werden die Motion, die in die richtige Richtung zielt, auch entsprechend unterstützen. Die Beantwortung des Regierungsrates beruhigt mich aber nur streckenweise. Es ist festzustellen, dass es sehr unterschiedliche Strukturen gibt, die historisch gewachsen sind und die Aufgaben durchaus erfüllen. Die Aussage, dass es im Kanton Thurgau im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung keine Aktiengesellschaften gebe, bei denen Aktien an Private verkauft wurden, lässt einen dann aber doch aufhorchen. Soweit es solche Fälle in der Schweiz gibt und sofern sie bekannt sind, befinden sich mindestens 51 % der Aktien in öffentlicher Hand. Die Voraussetzungen für eine Privatisierung sind bei den drei angesprochenen Bereichen sicherlich unterschiedlich und im ländlichen Raum allenfalls nicht gleich attraktiv wie in dicht besiedelten Landesteilen. Das Fazit des Regierungsrates lautet dann auch, dass kein Handlungsbedarf bestehe, da es eigentlich nicht oder nur schwer möglich sei und entsprechend nicht passiere. Ich frage mich aber schon, ob wir es einfach darauf ankommen lassen sollen oder ob wir allenfalls eine Regelung brauchen, bevor der berühmte "Mist" geführt ist. Eine Geschichte, die das Leben schrieb: Es handelt sich dabei nicht um Wasser, Strom oder Gas, sondern um ein anderes Werk. Ein Gemeindewerk wurde an ein anderes Werk verkauft, das sich dazumal fest in öffentlicher Hand befand. Es wurden Verträge ausgearbeitet und sehr viele Rechte erkaufte und übertragen. Wenige Jahre später wurde genau dieses Werk weiterverkauft. Heute befindet es sich in Privatbesitz. Ich wage zu bezweifeln, ob die Verträge gleich aussehen würden oder ob überhaupt ein Verkauf stattgefunden hätte, wenn das Gegenüber ein Privater mit Profitinteressen gewesen wäre. Der "Mist" war aber damals bereits geführt.

**Schenk, EDU:** Die EDU-Fraktion bedankt sich bei den Motionären für den Vorstoss und beim Regierungsrat für die Beantwortung. Diese beschreibt, dass das Anliegen der Motion gegenwärtig weder nötig noch dienend sei. Wie es sich in Zukunft entwickeln könnte, wird jedoch nicht behandelt. Gerade dahin zielt die Motion jedoch. Es sollen künftige Entwicklungen geregelt werden. Es wird weiter vermeldet, dass eine Umsetzung nur sehr schwer oder gar nicht möglich wäre. Juristisch mag das in einzelnen Fällen so sein,

aber darum geht es vordergründig gar nicht. Es geht darum, dass diesbezüglich präventiv und umfassend miteinander gesprochen und verhandelt werden muss, bevor gehandelt werden kann. Es ist abzusehen, dass Umnutzungen von Versorgungsinfrastrukturen künftig nötig sein können. Auch hier kommt die Motion sinnvoll zum Tragen. Das Anliegen der Motion ist nachvollziehbar, vorausschauend, präventiv, logisch, sinnvoll gegliedert, enkeltauglich und generiert Klarheit. Die EDU-Fraktion unterstützt die Motion.

**Keller, SVP:** Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion. Ich danke den Motionären für die Eingabe dieses wichtigen Anliegens. Ich bin davon überzeugt, dass eine Diskussion über dieses Thema jedem wichtig sein muss. Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Motion, auch wenn wir mit den gezogenen Schlüssen nicht wirklich einverstanden sind. 86 Mitglieder des Grossen Rates haben die Motion mitunterzeichnet und sehen Handlungsbedarf. Die Motion verlangt seitens des Regierungsrates die Ausarbeitung einer Gesetzesgrundlage, damit die Interessen der direkt versorgten Bevölkerung und der betroffenen Gebiete bei einem Verkauf weiterhin im Zentrum stehen, was durch ein Vorkaufsrecht der öffentlichen Hand gewährleistet wird. Es dürfen nicht nur wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen. Die Grundversorgung ist gemäss § 82 der Verfassung des Kantons Thurgau die Aufgabe des Kantons und der Gemeinden. Diese haben ein Monopol und die Kunden keine Möglichkeit, andere Anbieter auszuwählen. Die Beantwortung des Regierungsrates umfasst eine korrekte und saubere Standortbestimmung der aktuellen Situation und sieht keinen Handlungsbedarf, der der Versorgungssicherheit dient. Betrachtet man nur die direkte Lieferung der Ressourcen, mag das so aussehen. Ich sehe aber noch einiges mehr. Die gebührenfinanzierten Werke sind direkt oder indirekt der Kontrolle der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger unterstellt, wobei gebührenfinanziert heisst, dass die gesamten Kosten für die Bereitstellung pro Einheit wie Kubikmeter oder Kilowatt an die Kunden weitergegeben werden können. Es ist doch das Ansinnen der öffentlichen Hand, einen fairen, aber möglichst niedrigen Preis für bestmögliche Qualität zur Verfügung zu stellen. Dies auch mit dem Ziel, nachhaltige Zukunftsinvestitionen für den Werterhalt der Infrastruktur tätigen zu können und nicht einen möglichst hohen Gewinn auszuweisen, wie es von einem privatwirtschaftlichen Unternehmen jedoch erwartet werden dürfte. Es stellt sich die Frage, ob die Förderung von Solaranlagen und Ladestationen oder die Vergütung von ökologischem Mehrwert für die Energie, die in die Netze eingespeist wird, im Sinne der Privatwirtschaft ist. Die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und die Vergütung von Nutzungseinschränkungen werden im Sinne der Wasserqualität und des Gemeinwohls sehr ernst genommen, auch wenn im kürzlich abgelaufenen Abstimmungskampf mit allen Mitteln versucht wurde, uns das Gegenteil vorzuwerfen. Ich staune, dass unsere naturverbundenen Ratsmitglieder diese Förderungen nicht sehen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass diese wichtigen Faktoren in der Privatwirtschaft Platz finden. Ausserkantonale oder gar internationale Unternehmen stehen doch bereits in den Startlöchern, sich diese Chance auf gu-

te Geschäfte zu sichern. Wir befürworten den Auftrag an den Regierungsrat, die angesprochenen Versorgungseinheiten in der Kontrolle der öffentlichen Hand zu sichern und die in unserem Land so bewährten demokratischen Prozesse wirken zu lassen. Wir sind uns bewusst, dass es nicht einfach sein wird, eine Lösung zu finden. Wir vertrauen jedoch auf die sonst so ausgeprägte Weitsicht unseres Regierungsrates und raten den Mitgliedern des Grossen Rates, dies uns gleich zu tun. Die SVP-Fraktion wird die Motion einstimmig erheblich erklären.

**Braun, GP:** Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Motion. Ich gehe jedoch nicht mit ihm einig, dass die Motion unbegründet sein soll. Derzeit besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf, diesbezüglich etwas zu machen. Der "Fall Bürglen" allein rechtfertigt die Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzes wirklich nicht. Das Sprichwort: "Spare in der Zeit, so hast du in der Not" könnte bezogen auf die vorliegende Motion in: "Handle in der Zeit, so hast du keine Not" abgeändert werden. Ich will damit sagen, dass es jetzt möglich wäre, ohne Zeitnot ein entsprechendes Gesetz zu erarbeiten, das im nächsten Fall bereits zur Hand genommen werden könnte. Bezüglich des Themas ist es derzeit ruhig. Ich bin jedoch sicher, dass auch in Zukunft gewisse "Liberalisierungs-Thurbos" Interesse an Versorgungsinfrastrukturen haben werden beziehungsweise gewisse Gemeinden und Organisationen aus finanziellen oder anderen Gründen eine Veräusserung der Werke in Betracht ziehen oder dazu verleitet werden könnten. Das Tafelsilber darf nicht ausserkantonale oder an Private verschertelt werden. Es muss in Thurgauer Händen bleiben. Es gibt genügend negative Beispiele, die zeigen, wie es eben nicht sein sollte, wenn öffentliches Gut in fremde Hände gelangt. Die Grüne Fraktion wird die Motion einstimmig erheblich erklären.

**Pretali, FDP:** Die FDP-Fraktion dankt den Motionärinnen und Motionären für den Vorstoss. Wir alle kennen die Meldungen zu Fällen aus dem Ausland, in denen privatisierte Versorgungsinfrastrukturen durch intransparente Betriebsgesellschaften über Jahre hinweg vernachlässigt wurden und zum Erhalt der Versorgungssicherheit schlussendlich durch die Allgemeinheit wieder zurück erworben und aufwendig saniert werden mussten. Wir danken aber auch dem Regierungsrat für die ausführliche und aufklärende Beantwortung. Die Versorgungsinfrastrukturen sind nicht nur das Grundgerüst einer Gesellschaft, sondern auch deren Lebensadern. Der ordentliche Betrieb von Versorgungsinfrastrukturen ist für Gesellschaft und Wirtschaft lebenswichtig. Geschichtlich gesehen sind der Bau und der Betrieb von Versorgungsanlagen wohl die Grundpfeiler der meisten Dörfer und Gemeinden. Deren gemeinschaftlicher Betrieb und der geregelte Zugang waren eine Grundvoraussetzung für aufkommenden Wohlstand, zunehmende Hygiene und steigende Lebenserwartung. Es darf uns somit nicht egal sein, wer uns versorgt. Es gibt im Thurgau noch mehrere Gemeinden, in denen wichtige Versorgungsaufgaben von Korporationen erfüllt werden. Es gilt, sich diesbezüglich rechtzeitig Gedanken zu ma-

chen, welche Anforderungen an eine Konzessionsvergabe gestellt werden. Man wird als Standortgemeinde nicht darum herumkommen, das Gespräch mit den Körperschaften zu suchen, um anstehende Herausforderungen thematisieren zu können. Ein Vorkaufsrecht, wie es die Motionärinnen und Motionäre fordern, ist kaum praktikabel. Man stelle sich den Fall vor, dass eine Versorgungskorporation eine Nachfolgelösung sucht und nach möglichen Partnern Ausschau hält. Wäre nun eine Käuferschaft gefunden, die die Voraussetzungen für eine Konzession erfüllt, müsste das Geschäft veröffentlicht werden. Die Nachbargemeinden, der Kanton sowie die durch die vorgenannten kontrollierten Institutionen hätten nun ein Vorkaufsrecht und müssten dieses den zuständigen Organen zum Entscheid vorlegen. In den Gemeinden wäre dies möglicherweise die Gemeindeversammlung, da die Exekutive nicht eigenhändig auf dieses Recht verzichten könnte. Um das Geschäft abstimmungsreif präsentieren zu können, müsste der Kaufvertrag veröffentlicht und sorgfältig geprüft werden. Die berechtigten Institutionen müssten dann einzeln oder gemeinsam eine "Due-Diligence-Prüfung" veranlassen, um die Risiken des Geschäfts genau zu kennen und sie dem Entscheidungsgremium vorlegen zu können. Verzichtet die Käufergruppe der Nachbargemeinden, käme der Kanton und danach weitere Institutionen zum Zuge. Man erkennt schnell, dass dies nicht wirklich praktikabel ist. Das Geschäft würde enorm verzögert und mehrfach in unterschiedlichen Gremien diskutiert werden. Unklar bleibt dabei stets die Frage der Konzession. Liest man die umfassende Beantwortung des Regierungsrates, wird klar, dass mittels Konzessionen und Bewilligungen seitens des Departementes für Bau und Umwelt bereits heute hohe Hürden für die Übertragung von Versorgungsaufgaben bestehen. Die Verfassung des Kantons Thurgau legt die Versorgung mit Wasser und Energie als Verbundaufgabe in die Hände des Kantons und der Gemeinden. Die vorhandenen Gesetze regeln zusätzlich den ordentlichen Betrieb. Der Regierungsrat hat in seiner Beantwortung sehr sorgfältig analysiert und verständlich aufgezeigt, dass genügend Sicherheiten eingebaut sind, damit Versorgungsinfrastrukturen nicht stillschweigend oder gar über undurchsichtige Wege in falsche Hände kommen. Die FDP-Fraktion sieht keinen Bedarf für zusätzliche Regelungen und wird die Motion grossmehrheitlich nicht erheblich erklären.

**Opprecht, FDP:** Ich danke dem Regierungsrat für die umfassende Beantwortung. Da die Ausgangslagen für Elektrizitätswerke (EW), Wasser und Gas unterschiedlich sind, hat der Regierungsrat die Beantwortung richtigerweise nach Bereichen strukturiert. Zum Wasser: Es handelt sich meines Erachtens um eine korrekte und umfassende Umschreibung der Wasserversorgungslandschaft. Rechtlich klingt in der Beantwortung alles gut. Bei einer Übertragung von Aufgaben und Pflichten bei der Auslagerung eine Konzession braucht es einen Vertrag, der durch das Departement für Bau und Umwelt genehmigt wird. Es stellt sich die Frage, ob in der Praxis wirklich alle Übertragungen und Auslagerungen mit einem genehmigten Vertrag und einer gültigen Konzession geregelt sind. Die Antwort lautet Nein. Meines Erachtens ist deshalb nicht alles so perfekt, wie es

in der Beantwortung geschildert wird. Zum Strom: Meines Erachtens handelt es sich auch hier um eine korrekte und umfassende Umschreibung der EW-Landschaft. Der Regierungsrat betont, dass die Versorgungssicherheit nicht gefährdet sei. Es geht bei der Stromversorgung aber auch um die Einflussmöglichkeit für den einzelnen Kunden in Bezug darauf, wie ein EW betrieben werden muss, beispielsweise bezüglich Tarifstruktur, Tariffhöhe, Rückspeisetarife, Anschlussbedingungen, Nieder- und Hochtarifzeiten usw. Die Versorgungssicherheit kann bei Wasser und Strom rechtlich wohl sichergestellt werden, nicht aber die Einflussmöglichkeit der Kunden auf die Art und Weise der Versorgung selber. Ich bitte die Ratsmitglieder deshalb, für Erheblicherklärung zu stimmen.

**Dransfeld, GP:** Ich erlaube mir, vorneweg meine Interessensbindung offenzulegen: Ich war bis vor wenigen Wochen Verwaltungsrat der EKT AG. Ein Unternehmen, das theoretisch von diesem Vorgang betroffen sein könnte. Ich bin jedoch kein Mitglied mehr, und ich habe bereits alle Akten vernichtet. Die Werke, die uns im Kanton Thurgau mit Wasser, Strom und Gas versorgen, sind ausgesprochen zahlreich und vielfältig. Einige davon sind direkt öffentlichen Körperschaften zugeordnet, andere sind Genossenschaften oder Aktiengesellschaften. Es sind unzählige und viel mehr, als es im Kanton Thurgau Gemeinden gibt. Nun hört man gelegentlich den Vorwurf oder die Vermutung, dass es doch unprofessionell sei, wenn ein Bauer, ein Architekt und ein Lehrer solche Werke in Milizarbeit verantworten. Es ist aber eine Tatsache, dass das ziemlich gut funktioniert. Die Versorgungssicherheit und auch die Effizienz unserer Werke sind meines Erachtens durchaus auf einem hohen Niveau. Es handelt sich um pragmatische und schlanke Lösungen des Volkes für das Volk. So soll es auch bleiben. Wenn befürchtet wird, dass ein Vorkaufsrecht umständliche Prozesse mit sich bringt, stimmt das vermutlich für den Fall, dass es dauernd zur Anwendung käme. Dem möchte ich aber mit der Äusserung von Kantonsrat Gallus Müller begegnen. Er sagt zu Recht, dass es eine Regelung sei, die es möglicherweise nie brauchen werde. Es ist eine Art Regenschirm, den man in der Erwartung mitnimmt, dass es nicht regnen wird. Diese Vorsichtsmassnahme ist dennoch richtig. Ich unterstütze meinen Fraktionskollegen und die grösste Fraktion dieses Parlamentes damit vollauf. Bevor die Wasserversorgung von Affeltrangen an die Firma "Coca Cola" geht, sollte das Thurgauer Volk den Vorrang haben.

Regierungsrat **Schönholzer:** Es handelt sich wirklich um ein wichtiges Thema, das die Motionäre aufgegriffen haben. Der Regierungsrat hat grosses Verständnis für das Anliegen. Es wurde anerkannt, dass es sich der Regierungsrat nicht einfach gemacht und das Anliegen fein säuberlich auf die verschiedenen Versorgungsinfrastrukturen "Wasser", "Strom" und "Gas" aufgeteilt hat. Ich traue meinen Ohren jedoch nicht, wenn ich die Diskussion in diesem bürgerlich dominierten Parlament höre, dem so viele Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten angehören. Die Motion will erreichen, dass Thurgauer Versorgungsnetze im Thurgauer Besitz bleiben und nicht in fremde Hände geraten. Dieses

Anliegen ist bereits umgesetzt. Auch wenn ich auf verlorenem Posten stehe, bitte ich, mir jetzt aufmerksam zuzuhören. Ich möchte auf den speziellen und einmaligen Fall des EW Bürglen eingehen, der der Auslöser der Motion war. Das EW Bürglen ist das einzige EW im Kanton, das sich in Privatbesitz befand, wobei dies historisch begründet war. Das EW wurde an den Meistbietenden, die St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK), verkauft. Es gab auch mehrere Thurgauer Interessenten. Diese konnten oder wollten jedoch nicht derart viel bezahlen, wie es die SAK getan hat. Sie kamen deshalb nicht zum Zug. Die entscheidende Frage lautet, was das in der Motion geforderte Vorkaufsrecht nun bringen würde. Genau darauf müssen sich die Ratsmitglieder konzentrieren, da sie mit der Erheblicherklärung dem Regierungsrat den Auftrag erteilen würden, ein Vorkaufsrecht einzuführen. Die Thurgauer Interessenten hätten im "Fall Bürglen" auf den Vertrag eintreten und das EW zum gebotenen Preis kaufen können, und zwar zum Preis, den die SAK geboten hat. Die Thurgauer wollten oder konnten diesen Preis aber nicht bezahlen. Ein Vorkaufsrecht bringt somit überhaupt nichts. Alle anderen 90 EW im Kanton sind nicht in Privatbesitz. Es handelt sich um 58 Gemeindewerke, 21 Genossenschaften, sogenannte Elektra, und einige öffentlich-rechtliche Anstalten und Aktiengesellschaften, die sich im Eigentum der Gemeinden befinden. Die Werke gehören den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden. Sie werden somit bereits direkt oder indirekt durch diese gesteuert. Was muss nun getan werden, um den Besitz zu halten? Dazu braucht es den Kanton nicht. Es braucht auch kein Vorkaufsrecht, da die Gemeinden bereits die Eigentümer sind. Die Werke müssen somit nur nicht verkauft werden. Man hat das Kind bereits bei sich. Es wurde nicht entführt. Wenn man auf das Kind aufpasst und es dem Entführer nicht selber übergibt, muss es später auch nicht für ein maximales Lösegeld wieder zurückgekauft werden. Und nicht nur das: Es bestehen auch alle Mittel, um das Kind beziehungsweise das EW zu schützen und es bei sich zu behalten. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, in ihrer Gemeindeordnung einen Leistungsauftrag festzuhalten. Man muss nur den Satz: "Die Privatisierung oder der Verkauf der Gemeindewerke unterliegt der Volksabstimmung" in die Gemeindeordnung schreiben, und schon entscheidet das Volk selbst. Wenn es sich um eine Genossenschaft handelt, kann man im Leistungsauftrag Vorgaben machen und dafür sorgen, dass eine solche Bestimmung in die Statuten der Genossenschaft kommt. Bei öffentlich-rechtlichen Anstalten oder Aktiengesellschaften kann es wiederum in den Statuten verankert oder in der Eigentümerstrategie festgehalten werden. Der Kanton hat dies bei der EKT AG übrigens längst so gemacht. Dort ist in den Statuten und in der Eigentümerstrategie festgehalten, dass solche Transaktionen dem Regierungsrat zu unterbreiten sind und genehmigt werden müssen. Die Ratsmitglieder sind alle auch Stimmbürger in ihren Wohngemeinden. Man kann das Kind nicht einfach unbeaufsichtigt im Wald spielen lassen und dann darauf hoffen, dass es mit der Hilfe des Kantons wieder freigekauft werden kann, wenn es entführt worden ist. Wie soll man das den Stimmbürgern erklären? Will man ihnen sagen, dass man das EW versehentlich an den Meistbietenden verkauft habe und sie es nun zum Maximalpreis bitte

wieder zurückkaufen sollen? So geht das nicht. Die bestehenden Möglichkeiten wie die Gemeindeordnung, der Leistungsauftrag, die Statuten oder die Eigentümerstrategie sollten genutzt und das Heft in die Hand genommen werden. Die eigenen Werke sollten aufmerksam und konsequent geführt und das Eigentum beisammengehalten werden. Der Kanton kann helfen, aber nicht beim Schutz des Werkes, sondern bei der Versorgungssicherheit. Der Kanton hat eine Zuteilung der Netzgebiete gemacht. Wenn ein Netzbetreiber die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet, kann ihm der Kanton das Gebiet entziehen und es einem anderen Betreiber zuteilen. Eine solche Situation besteht aber nirgends im Kanton, auch nicht in Bürglen. Bei allem Verständnis für das Anliegen und bei allem Willen, die Thurgauer Versorgungsstrukturen in den eigenen Händen zu halten: Ich ersuche die Ratsmitglieder eindringlich, die Motion nicht erheblich zu erklären. Vor kurzem wurde beim Regierungsrat ein Bericht über die Regulierungskosten beantragt. Wir sind zu Recht stolz auf unsere Gemeindeautonomie und die kurzen, effizienten Wege im Kanton. Die Gemeinden haben bereits alle Mittel, die sie brauchen, um das Anliegen der Motion umzusetzen. Die Aussage: "Nützt's nüt, so schad's nüt", trifft hier einfach nicht zu. Man sollte die Mittel nutzen, die bereits zur Verfügung stehen und keinen gesetzlichen Papiertiger schaffen, der dann für ewige Zeiten in den kantonalen Rechtsbüchern schläft.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

### **Beschlussfassung**

Die Motion wird mit 70:38 Stimmen erheblich erklärt.

**Präsidentin:** Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung der Botschaft an den Grossen Rat.